

## Merkblatt bei Kündigung bzw. Aufgabe eines Kleingartens

Gemäß der Gartenordnung ist bei Kündigung bzw. Aufgabe eines Kleingartens dieser zu bewerten in Form einer Zeitwertermittlung nach den Richtlinien des bayerischen Landesverbandes der Kleingärtner e.V. in der jeweils gültigen Fassung (Richtlinien für die Wertermittlung).

Die Kündigung hat schriftlich und rechtzeitig beim Stadtverband oder dem jeweiligen Anlagenvorstand zu erfolgen.

Die Wertermittlung, sowohl der gärtnerischen Kulturen als auch der baulichen Anlagen, erfolgt durch die vom Stadtverband bestimmten Wertermittler.

Wenn der Bewertungstermin einberaumt ist, ist es erforderlich, dass

- ➔ der abgebende Pächter (Verkäufer) persönlich oder ein Vertreter anwesend ist,
- ➔ dem Wertermittler vorliegende schriftliche Genehmigungen für bauliche Anlagen vorgelegt werden,
- ➔ ggf. Rechnungen und Belege über erstellte bauliche Anlagen (z.B. Laube, Zaun usw.) vorgelegt werden.

Der Wertermittler arbeitet das Zeitwertgutachten aus und übergibt dies dem Stadtverband. Der abgehende Pächter hat nach Zugang der Bewertung die Möglichkeit, diese zu prüfen (und ggf. innerhalb von 14 Tagen) schriftlich Einspruch einzulegen beim Vorstand des Stadtverbandes – mit Darlegung der Gründe.

Sofern keine Einigung über die Ablösesumme erfolgt, hat der abgehende Pächter die Möglichkeit, die Wertermittlung durch einen von ihm bestimmten Sachverständigen für das Kleingartenwesen nach den Bewertungsrichtlinien des Landesverbandes bayerischen Kleingärtner e.V. auf eigene Kosten vornehmen zu lassen.

Der Inhalt einer Laube (Einrichtung, Gartengeräte usw.) sowie einige Nebenanlagen, zum Beispiel Gewächshaus, werden nicht bewertet.

Der neue Bewerber kann die Gegenstände übernehmen, er ist hierzu nicht verpflichtet. Der abgehende Pächter sollte seine Kleingartenversicherung auf jeden Fall aufrecht erhalten, bis der Pächterwechsel stattgefunden hat. Liegt ein Einspruch gegen die Wertermittlung vor, kann der Verein erst nach Klärung den Garten vergeben.

### Was sonst noch zu beachten ist:

Nur der Verein ist berechtigt, Kleingärten zu verpachten. Das heißt, dem abgebenden Pächter (Verkäufer) bekannte Interessenten sind an den Verein zu verweisen. Ansonsten kann es passieren, dass dieser den Bewerber, selbst wenn schon eine unzulässige Gartennutzung stattgefunden hat, nicht annimmt und den Kleingarten räumen lässt. Die dann bei einer zwangsweisen gerichtlichen Rückabwicklung entstehenden Kosten sind nicht unerheblich und können, bei richtigem Verhalten, eingespart werden.

Daher gleich an den Verein (Anlagenvorstand oder Stadtverband) wenden, um den Pächterwechsel zu organisieren.

---